

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3029/76 DES RATES

vom 13. Dezember 1976

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur ⁽²⁾ bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für diese Länder erheben könnten.

Für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder, insbesondere für Malaysia, stellen haltbar gemachte Ananas ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflusst werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß bestimmte Aufmachungen von haltbar gemachten Ananas in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse

auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Sektors der Obst- und Gemüsekonserven und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für haltbar gemachte Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweisem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1977 weiterhin anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1977 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 28 000 Tonnen zum Zollsatz von 15 v. H. eröffnet, der um die Zuckerabschöpfung erhöht wird, wenn der Zuckergehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) 17 v. H. des Gewichts und der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) 19 v. H. übersteigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte⁽¹⁾ wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Bei den genannten Erzeugnissen würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1977 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den in Artikel 1 genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs⁽²⁾ festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der Kontingentsmenge prozentual wie folgt ermitteln:

Deutschland	35,1 %
Benelux	13,0 %
Frankreich	1,0 %
Italien	2,8 %
Dänemark	2,7 %
Irland	1,0 %
Vereinigtes Königreich	44,4 %

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, daß sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die diese Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. In diesem Übergangsstadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Ansichts der Laufzeit und des Betrages des Kontingents dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem gemeinschaftlichen Zollkontingent der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu dem gemeinschaftlichen Zollkontingent in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quote durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 28 000 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c)

1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb) eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 15 % mit einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) von mehr als 19 v. H. ausgesetzt.

Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man nach 80 %iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz erhält und diese mit einem Koeffizienten multipliziert der der Präferenzspanne zwischen dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 15 % und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 15 %, so wird letzterer angewandt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die nachstehend angegebenen Beträge belaufen:

Deutschland	9 820 Tonnen,
Benelux	3 640 Tonnen,
Frankreich	280 Tonnen,
Italien	780 Tonnen,
Dänemark	770 Tonnen,
Irland	280 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	12 430 Tonnen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr zusammen mit einem Ursprungszeugnis gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regeln angemeldet worden sind.

(3) Eine Ware kann zu dem Zollkontingent nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zollsätze vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 6

(1) Um die Anwendung von Artikel 5 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 7

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und

der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 5 und 6 unberührt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1976

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan	Jamaika	Papua Neuguinea
Algerien	Jemen, Arabische Republik	Paraguay
Angola	Jemen, Demokratische Volksrepublik	Peru
Äquatorialguinea	Jordanien	Philippinen
Arabische Republik Ägypten	Jugoslawien	Prinçipe und São Tomé
Argentinien	Kamerun	Ruanda
Äthiopien	Kapverdische Inseln	Rumänien
Bahama-Inseln	Katar	Sambia
Bahrain	Kenia	Saudi-Arabien
Bangladesch	Khmer-Republik	Senegal
Barbados	Kolumbien	Seychellen
Benin	Komoren	Sierra Leone
Bhutan	Kongo (Volksrepublik)	Singapur
Bolivien	Korea (Süd-)	Somalia
Botswana	Kuba	Sri Lanka
Brasilien	Kuwait	Sudan
Burma	Laos	Surinam
Burundi	Lesotho	Swasiland
Chile	Libanon	Syrien
Costa Rica	Liberia	Tansania
Dominikanische Republik	Libyen	Thailand
Ekuador	Madagaskar	Togo
Elfenbeinküste	Malaysia	Tonga
El Salvador	Malawi	Trinidad und Tobago
Fidschi	Malediven	Tschad
Gabun	Mali	Tunesien
Gambia	Marokko	Uganda
Ghana	Mauretanien	Uruguay
Grenada	Mauritius	Venezuela
Guatemala	Mexiko	Vereinigte Arabische Emirate:
Guayana	Mosambik	Abu Dhabi
Guinea	Nauru	Dubai
Guinea-Bissau	Nepal	Ras al Khaimah
Haiti	Nicaragua	Fujaira
Honduras	Niger	Adschman
Indien	Nigeria	Schardscha
Indonesien	Obervolta	Umm al Kaiwain
Irak	Oman	Vietnam
Iran	Pakistan	Westsamoa
	Panama	Zaire
		Zentralafrikanische Republik
		Zypern

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Desroches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien ⁽¹⁾
Brunei
Corn and Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kokosinseln (Keeling)
Leeward-Inseln ⁽²⁾
Macau
Mayotte
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika ⁽³⁾
Portugiesisch-Timor
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln ⁽⁴⁾

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Gilbert-Inseln, Tuvalu, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

⁽²⁾ Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

⁽³⁾ Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

⁽⁴⁾ Dominica, Santa Lucia, St. Vincent.